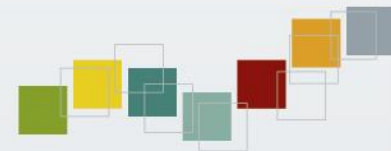


Schulwegsicherung – Pedibus

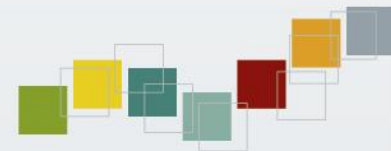
**Zusammenfassung des Leitfadens
„Schulwegsicherung“, Land NÖ/Abteilung RU7**



Schulwegsicherung – Antrag

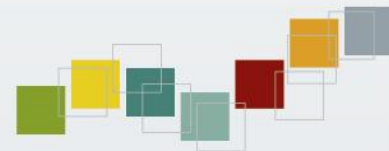
Die Versicherung der BegleiterInnen (z.B. Eltern, PädagogInnen, SeniorInnen, GemeindevertreterInnen) erfolgt nach dem Vorbild der SchülerlotsInnen und Schulwegpolizei:

- ❁ Über **Vorschlag einer Schulleitung** kann die Behörde Personen, die keine Pflichtschüler sind, mit der Regelung des Verkehrs betrauen.
 - ❁ *Gemeindestraßen = Gemeinde*
 - ❁ *Bundes- oder Landesstraßen = Bezirkshauptmannschaft*
 - ❁ *Gemeinde- und Bundes- oder Landesstraßen = Bezirkshauptmannschaft*
- ❁ Hinsichtlich **Abstimmung** mit Schulwegsicherungen der Exekutive und Einschulung der Schulwegpolizisten wird empfohlen, mit der **örtlich zuständigen Polizeidienststelle** Kontakt aufzunehmen.
- ❁ Als **Nachweis der Befähigung** zur Schulwegsicherung erhalten die Schülerlotsen und Schulwegpolizisten einen **Ausweis von der Behörde**.



Schulwegsicherung - Ausrüstung

- ❁ Die **Behörde** hat den Schulwegpolizisten für die Dauer der Durchführung der jeweiligen Tätigkeiten einen **Signalstab und eine Schutzausrüstung** (weißer Mantel eventuell mit roten rückstrahlenden Streifen und weiße Mütze) zur Verfügung zu stellen.
- ❁ Die **Schutzausrüstung muss bei der Tätigkeit getragen werden**. Der Ausweis muss mitgeführt werden. Information zum Bezug der Ausrüstung kann über den Landesschulrat bzw. über das KFV (Kuratorium für Verkehrssicherheit) erfolgen.



Schulwegsicherung - Versicherung

- ✿ Im Rahmen einer **gesetzlichen Unfallversicherung (AUVA)** sind die Schülerlotsen und Schulwegpolizisten unfallversichert.
- ✿ Ebenso besteht eine **Haftpflicht- und Unfallversicherung** über die NÖ Versicherung für die Schülerlotsentätigkeit.
- ✿ Die **Prämien für beide NV-Versicherungen übernimmt das Land** Niederösterreich. Damit alle Schülerlotsen und Schulwegpolizisten versichert werden können, erstatten alle Schulen dem Landesschulrat Meldung.

